

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Weimar

Weimar, 07.05.2026

Az.: K 23/25



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 15.07.2026</b>	<b>11:00 Uhr</b>	<b>2.055, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Weimar, Ernst-Kohl-Stra- ße 23a, 99423 Weimar</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Weimar

1/1 am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
256,02/1.000	Wohnung und dem Kellerraum	3	PKW- Stellplatz Nr. 3	19203 BV1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Weimar	31, 363	Gebäude- und Freifläche	Brahmsstraße 5, 99423 Weimar	255

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss,  
bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Diele, Abstellraum sowie Balkon,  
ca. 54,00 qm Wohnfläche;

## Verkehrswert:

142.000,00 €

**Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Deutsche Bank AG, Tel. 0421/3674-206

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 14.10.2025.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.